

Institutssystematik für Finanzdienstleistungsinstitute und investment firms

Finanzdienstleistungsinstitute gemäß KWG

investment firms gemäß CRR (IF)			IF					
Gruppe I	Gruppe II	Gruppe IIIk	Gruppe III			Gruppe IV	Gruppe V	
		nationaler Erlaubnis- tatbestand	c	a	b			
a) Wertpapierhandelsbanken b) Eigenhändler c) Betreiber des eingeschränkten Verwahrungsgeschäfts d) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Finanzportfolioverwalter, Anlageverwalter sowie Unternehmen, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben und die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln d) Institute, die das eingeschränkte Verwahrungsgeschäft betreiben und befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen e) Unternehmen, die das Eigen-geschäft an einem geregelten Markt, einem organisierten Handelssystem oder multilateralen Handelssystem betreiben oder mit direktem elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz ¹	a) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater sowie Unternehmen, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben b) Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter, die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen	Unternehmen die das Kryptoverwahrungsgeschäft betreiben die nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die befugt sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen <i>Keine investment firms gemäß CRR da nationaler Erlaubnistatbestand</i>	Unternehmen, die a) ein multilaterales Handelssystem b) das Platzierungsgeschäft betreiben und die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen	Finanzportfolioverwalter, Abschlussvermittler und Anlageverwalter die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen	Anlagevermittler, Anlageberater, Unternehmen, die ein organisiertes Handelssystem betreiben und die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen	a) Drittstaaten-ein-lagenvermittlung b) Sortengeschäft	a) Factoring b) Finanzierungsleasing	
730.000 Euro	125.000 Euro	125.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro oder Ek-Versicherung (bei Versicherungsvermittlern 25.000 Euro)			

Stand: 6/2020

¹ Ausnahmen siehe § 32 Abs. 1a Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 KWG